

**Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Elektromobilität-ACES an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO ACES –
Vom 28. März 2024**

Aufgrund von Art 9. Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektromobilität-ACES an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO ACES** – vom 22. August 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und in ihm wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „27“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden am Satzanfang die Worte „In der mündlichen Prüfung“ durch die Worte „Findet eine mündliche Prüfung“ ersetzt und nach den Worten „**Anlage ABMPO/TechFak**“ das Wort „statt“ und ein Komma eingefügt.
 - c) In Abs. 5 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
5. In § 50 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Zahl „50“ das Komma gestrichen.
6. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

7. In § 56 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Die Änderungen in § 49 Abs. 4 gelten für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ³Im Übrigen gelten die Änderungen für alle bereits immatrikulierten Studierenden sowie diejenigen, die das Bachelor- oder Masterstudium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden.“

8. **Anlage 1** (Studienverlaufsplan Bachelor Elektromobilität-ACES (Studienbeginn Wintersemester) wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 33 der Tabelle (Modul B24) wird in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) der Klammerzusatz „(4/5 + 1/5)“ angefügt.

b) Die Erläuterung ⁵⁾ unterhalb der Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„siehe Modulhandbuch. Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

9. **Anlage 2a** (Masterstudium Vollzeit) und **Anlage 2b** (Masterstudium Teilzeit) werden jeweils wie folgt geändert:

a) In Zeile 10 der jeweiligen Tabelle (M 7) wird in Spalte 14 (Art und Umfang der Prüfung) der Klammerzusatz „(4/5 + 1/5)“ angefügt.

b) In Zeile 11 der jeweiligen Tabelle (M 8) wird in Spalte 14 (Art und Umfang der Prüfung) der Klammerzusatz „(9/10 + 1/10)“ angefügt.

c) In Erläuterung ²⁾ unterhalb der jeweiligen Tabelle werden jeweils nach den Worten "Bachelorstudium (**Anlage 1**)" die Worte "oder vergleichbare englischsprachige Module" ergänzt.

d) Erläuterung ⁴⁾ unterhalb der jeweiligen Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„siehe Modulhandbuch; abgesehen von Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Die Änderungen in § 49 gelten für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ³Im Übrigen gelten die Änderungen für alle bereits immatrikulierten Studierenden sowie diejenigen, die das Bachelor- oder Masterstudium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 21. Februar 2024 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. März 2024.

Erlangen, den 28. März 2024

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2024 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2024 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. März 2024.